Fuchshuber ACT Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Prechtlerstraße 15, 4710 Grieskirchen
T +43 7248 64748
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: FN 676972y
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU83456136

Klienteninfo 03/2020

Inhaltsverzeichnis

1. **Coronavirus - Aktuelle Informationen**
2. **Dienstgeber-Info betreffend März-Abrechnung**

Coronavirus - Aktuelle Informationen

Kurzarbeitsanträge beim AMS

Wir sind derzeit damit befasst, in Abstimmung mit Ihnen eine Vielzahl von **Kurzarbeitsanträgen beim AMS einzureichen**. Aufgrund dieser Anträge erhalten Sie automatisierte Antwort-mails des AMS. In diesen mails wird zur Einreichung eines aktuellen Formulars aufgefordert.

Diese mails sind derzeit zu ignorieren! Derzeit sind **KEINE aktualisierten** Formulare einzureichen. Die Formulare werden beinahe täglich angepasst. Da der Zeitlauf von der ersten Befüllung des Formulars, über die Einholung von Unterschriften, bis zur Einreichung, mit dem Tempo des Formular-Wahnsinns des AMS nicht Schritt halten kann, sind zwangsläufig alte Formulare einzureichen.

Die inoffizielle Auskunft ist, dass auch **Anträge auf alten Formularen anerkannt** werden. Wir empfehlen Ihnen, daher zunächst abzuwarten und auf eine Bearbeitung der eingereichten Formulare zu warten!

Lohn- und Gehaltsabrechnung März 2020

Betreffend die März-Abrechnungen verweisen wir auf folgenden Artikel:

https://www.stb-fuchshuber.at/news/2020-03-24/dienstgeber-info-betreffend-maerz-abrechnung

Zeitaufzeichnungen betreffend Kurzarbeit

Um Kurzarbeit abrechnen zu können, müssen **Zeitaufzeichnungen je Dienstnehmer - auch über Kurzarbeit - geführt werden**. Wir ersuchen daher um Zeitaufzeichnungen, in denen neben den üblichen Eintragungen (Urlaub, Krank, etc) auch ersichtlich ist, **wann Kurzarbeit "geleistet" wurde und die genauen Stundenausmaße ersichtlich zu machen**.

Bei der **Verwendung eines Zeiterfassungssystems** raten wir dazu, den Systemhersteller zu kontaktieren. Die meisten Systemanbieter bieten dafür eigene Module an oder unterstützen die Anlage einer neuen **Zeitart "Kurzarbeit"**, wobei auch die notwendigen Absummierungen der Ausfallsstunden für Zwecke der Lohnverrechnung unmittelbar programmiert werden können.

Die Kurzarbeits-Stundenlisten müssen auch beim AMS eingereicht werden, andernfalls eine Abrechnung und Auszahlung der Kurzarbeitsvergütung seitens des AMS nicht erfolgen kann.

Zeitguthaben- und Urlaubskonsumation bei Kurzarbeit

Wir möchten noch einmal darüber informieren, dass **Zeitguthaben- und Urlaubskonsumation zu Beginn der Kurzarbeit NICHT zwingend vorgesehen** ist. Gerne klären wir den individuellen Sachverhalt im Rahmen der Antragstellung.

Die Lohnverrechnung umfasst die monatliche Berechnung und Abwicklung von Löhnen und Gehältern einschließlich Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen gesetzlichen Abgaben. In Österreich berücksichtigt sie insbesondere arbeitsrechtliche Vorgaben, den jeweiligen Kollektivvertrag sowie Melde- und Übermittlungspflichten gegenüber der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und dem Finanzamt. Zusätzlich werden Lohnzettel, Abrechnungsunterlagen und erforderliche Meldungen erstellt.

Dienstgeber-Info betreffend März-Abrechnung

Viele Unternehmen planen derzeit den **Weg in die Kurzarbeit anzutreten**. Die neue Corona-Kurzarbeit wird vor allem von Politikern und Medien als Allheilmittel dargestellt. Aber aufgrund der **komplizierten, aufwändigen und teils unstimmigen Rahmenbedingungen des Corona-Kurzarbeitsmodells dürfte die Umsetzung in der Praxis administrativ schwierig** werden. Aktuell sind daher die Personalverrechnungsabteilungen stark gefordert.

Noch dazu steht gerade die März-Abrechnung vor der Türe. Die **Hersteller von Lohnverrechnungssoftware arbeiten derzeit mit Hochdruck an den für Kurzarbeitsabrechnungen dringend benötigten Programmierungen**, was aber naturgemäß nicht von heute auf morgen geht.

Daher sollten die **Mitarbeiter informiert werden, dass die März-Abrechnung entweder verspätet erfolgt oder noch ohne Berücksichtigung der Kurzarbeit durchgeführt wird**, dass im April aber eine Aufrollung erfolgen und es zu einem nachträglichen Abzug kommen wird. Damit werden Missverständnisse und ein womöglich gutgläubiger Verbrauch von Gehalts-/Lohnbezügen vermieden.

Nachstehend finden Sie Muster für die Info an die Dienstnehmer über die März-Abrechnung.

textmuster_maerz-abrechnung_ohne_kurzarbeit.docx (14.51 KB)
textmuster_maerz-abrechnung_verspaetet.docx (14.28 KB)
textmuster_maerz-akonto.docx (14.77 KB)